

und namentlich auch über ihre Schulden ausweisen zu müssen. Dieß ist nun aber nach §. 56. des Wahlgesetzes keineswegs die Absicht, und deshalb wünsche ich den vorgeschlagenen Zusatz beigefügt zu sehen, in welchem dieß ausdrücklich gesagt ist und sonach die erforderliche Beruhigung gewährt wird.

Der Vorschlag des Sprechers wird hinreichend unterstützt.

Referent, Bürgermeister Bernhadi: Ich würde dem Vorschlage des Hrn. Secr. Harz gern beitreten, wenn ich denselben nicht für unausführbar halten müßte, da es ohne einige Darlegung der Vermögensverhältnisse den Stadträthen und Communalrepräsentanten in den meisten Fällen wohl unmöglich sein dürfte, über die Wählbarkeit der angemeldeten Individuen zu urtheilen.

Bürgermeister Hübler: Ich meiner Seite müßte mich ganz für die unveränderte Beibehaltung der §§. 7. und 8. erklären; denn eine Verbesserung derselben erblicke ich in dem Vorschlage der geehrten Deputation nicht, zweifle auch, daß derselbe die Bedenken der 2. Kammer zu beseitigen, geeignet sein möchte. Eben so halte ich auch den vom Hrn. Secretair Harz beantragten Zusatz für entbehrlich, da der §. 56. des Wahlgesetzes deutlich zeigt, wie es nicht auf eine wirkliche Darlegung des Vermögens und Einkommens, sondern nur auf ein Ermessen des Stadtraths und der Stadtverordneten ankommt. Unbedenklich jedoch erscheint der vorgeschlagene Zusatz allerdings, und da er vielleicht eine Vereinigung mit der 2. Kammer leichter herbeiführen dürfte, werde ich für denselben stimmen.

Secr. v. Ledtwich: Ich war anfangs Willens, mich für die Deputation auszusprechen, muß mich aber jetzt für den Vorschlag des Secr. Harz erklären, da derselbe das Bedenken der 2. Kammer am besten beseitigt. Uebrigens kann ich dem Herrn Referenten nicht beitreten, wenn derselbe wenigstens einige Darlegung des Vermögens verlangt, da eine solche nicht zu wünschen steht, und das Ermessen der Stadträthe und Stadtverordneten genügt. Geschehen dabei Mißgriffe, so werden sie wohl nur zu Gunsten der Wahlfreiheit erfolgen, und auch diese besorge ich kaum, da ja das Resultat jenes Ermessens durch die Wahlliste offenkundig wird.

Secr. Harz: Je wünschenswerther es ist, daß sich möglichst viele Personen Behufs ihrer Wählbarkeit anmelden, um so mehr muß man Alles vermeiden, was eine solche Anmeldung bedenklich oder unangenehm machen kann. Noch ist in Sachen die Ueberzeugung nicht verbreitet, daß es eigentlich die Pflicht der Wählbaren erheischt, sich freiwillig zu melden; ferner läßt sich Mancher aus Bescheidenheit abhalten, weil er in der Anmeldung ein Vordrängen erkennt, und um so mehr wird es Pflicht jeder städtischen Obrigkeit, ein solches Eingehen in die pecuniären Verhältnisse zu vermeiden, wie es der Hr. Referent für nöthig hält. Dem widerspricht der Geist des Wahlgesetzes und namentlich §. 56. geradezu, und eben jene Aeußerung des Hrn. Referenten zeigt, wie nothwendig der vorgeschlagene Zusatz ist.

D. Deutrich: Der in Frage befangene Gegenstand kann

an sich eigentlich gar keine Zweifel erregen. Der §. 56. des Wahlgesetzes schreibt vor, daß der Stadtrath und die Stadtverordneten darüber einverstanden sein müssen, daß derjenige, welcher sich als Besitzer eines Vermögens von 6000 Thlr. zur Wahlliste anmeldet, unter dieser Kategorie einzutragen sei. Hierzu ist keine Erörterung nöthig. Wo das Anführen in der Notorietät beruht, wird das Einverständnis eintreten. Es kommt hier lediglich auf die Ueberzeugung an, welche beide Corporationen von der Richtigkeit des Anführens haben. Wenn aber der Stadtrath oder die Stadtverordneten glauben, dafür halten, daß der sich Anmeldende nicht wirklich 6000 Thlr. besitze, so ist derselbe abzuweisen. Nun steht es dem Abgewiesenen aber allerdings frei, zu reclamiren, dann liegt aber ihm, dem Reclamanten, der Beweis ob, daß er wirklich 6000 Thlr. besitze, und bei diesem Beweis treten nun die Bestimmungen dieser §§. des Gesetzes ein. Die Bestimmung des §. 56. der Städteordnung wird also dadurch nicht abgeändert. Ich halte daher den Zusatz nicht für nöthig, obschon ganz unbedenklich, was aber überhaupt wohl höchst selten vorkommen wird.

Referent, Bürgermeister Bernhadi, spricht den Wunsch aus, man möge nach den im Harzischen Zusatz befindlichen Worten „in Gemäßheit §. 56. des Wahlgesetzes“ größerer Deutlichkeit halber wenigstens das Wörtchen: „schon“ hinzufügen.

Secr. Harz ist hiermit einverstanden.

Es wird hierauf der Vorschlag der Deputation zu §. 7. mit 21 gegen 6 Stimmen verworfen, der §. 7. aber unverändert einstimmig genehmigt.

Demnächst wird auch der Abänderungsvorschlag der Deputation zu §. 8. mit 23 gegen 4 Stimmen verworfen, und sodann der §. 8. mit dem Zusatze des Secr. Harz einstimmig genehmigt.

Es schreitet nun der Präsident nach erfolgtem Abtreten der anwesenden Staatsminister zur Abstimmung durch Namensaufruf über das ganze Gesetz, so wie es sich nun nach den beiden einzelnen §§. gemachten Abänderungen gestaltet. Es erklären sich hierbei 24 Stimmen mit Ja, und 3 mit Nein. Die Verneinenden waren: D. Crusius, Bürgermeister Ritterstädt und Bürgermeister Wehner.

Man kommt nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zur Berathung über den Bericht der 4. Deputation, Hannen Dorotheen, verchl. Mosch Beschwerde betreffend.

Referent, Bürgermeister Ritterstädt, trägt den Bericht vor, wie nachsteht:

Das Sachverhältniß ist Folgendes. Die Bittstellerin führt an: zu Ende des Jahres 1824 als sie noch im Wittwenstande gelebt, habe sie von den Leinwandwebern zu Lippersdorf, Forchheim und Meilenberg, den Auftrag erhalten, rohes leinenes Garn zu Verfertigung ordinärer Leinwand und Packleinwand für sie einzukaufen. Sie habe dieß bei dem Acciseinnehmer ihres Wohnorts Borstendorf gemeldet, und sich bei diesem befragt: ob sie hinsichtlich der Accise diesfalls Etwas zu vergeben, oder sonst zu beobachten habe; worauf derselbe ihr, wie sie eidlich bestärken könne, den Bescheid ertheilt habe: „daß hiervon auf den Dör-